

**Stadt Bad Krozingen**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Friedhofssatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Schließung und Entwidmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге
- § 10 Aushebung der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 anonymes Urnenfeld
- § 17 Gärtnergepflegte Grabfelder
- § 18 Urnennischen-Grabstätten
- § 19 Urnenbaumfeld-Grabstätten
- § 20 Sondergrabstätten

## Abschnitt V: Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Wahlmöglichkeiten

## Abschnitt VI: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen
- § 26 Standsicherheit
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

## Abschnitt VII: Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Vernachlässigung der Grabstätte

## Abschnitt VIII: Leichenhalle und Einsegnungshalle

- § 31 Benutzung der Leichenhalle
- § 32 Trauerfeiern

## Abschnitt IX: Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Anordnung im Einzelfall
- § 35 Haftung
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Gebühren
- § 38 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Krozingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Bad Krozingen Kernort
- Biengen-Dottighofen
- Hausen
- Schlatt
- Tunsel

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Krozingen und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Krozingen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Stadt Bad Krozingen erfolgen.

### **§ 3 Begrifflichkeiten**

#### **(1) Bestattung**

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

#### **(2) Beisetzung**

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

#### **(3) Grabstelle/Grabstätte**

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

#### **(4) Nutzungsberechtigte Person**

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung

enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

(5) Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

(6) Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

(7) Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch längere Nutzbarkeit und der Möglichkeit mehrerer Bestattungen in einer Grabstätte von Reihengrabstätten.

(8) Totgeborene Kinder

Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

#### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigte Person möglich.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder dauernd untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, des Friedhofs zu verweisen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen, welche durch die Friedhofsverwaltung erteilt wird und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind.
  - b) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Gedenkfeier in deren Nähe Arbeiten oder Arbeiten mit Lärmbelästigung auf den Friedhöfen auszuführen;
  - c) den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen, sowie Rasenflächen zu betreten;
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde;
  - e) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen;
  - f) Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen;
  - g) Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
  - h) Druckschriften zu verteilen;
  - i) für jegliche Zwecke zu sammeln.
  - j) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Werktage vor der Feier anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Jede Dienstleistungserbringerin und jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme der Tätigkeit auf den Friedhöfen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere bei Steinmetz- oder Bildhauerarbeiten, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind beziehungsweise über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann als Dauerzulassung (auf 10 Jahre befristet) oder als Einzelzulassung kostenpflichtig beantragt werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Grabstätten und Pflanzungen sind umgehend bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Dauer der Arbeiten gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Das Abraummateriale ist von den Gewerbetreibenden selbst abzufahren bzw. zu entsorgen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e

des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich durch Personal vorgenommen, das von der Stadt hierzu beauftragt ist. Der Sarg kann auch von anderen Personen getragen werden.

#### **§ 9 Särge / Urnen**

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Absatz 1, Buchstabe a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Überurne darf für eine Bestattung in einem Urnenerdgrab nicht höher sein als 38 cm. Für die Beisetzung in einer Urnennische beträgt die maximale Höhe einer Überurne 34 cm.

#### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie ist berechtigt, Dritte mit dieser Aufgabe zu beauftragen.
- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller soweit erforderlich vorhandene Grabmale, Fundamente, Steinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf Ihre Kosten entfernen.

- (3) Erwachsenengräber müssen 1,80 m, als Tiefgrab 2,20 m, Kindergräber 1,20 m und Urnengräber 0,80 m tief ausgehoben werden.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Die Trennwand zwischen nebeneinander liegenden Särgen soll 0,40 m stark sein.
- (6) Für unvermeidbare Beschädigungen an Nachbargräbern wird keine Haftung übernommen. Entstandene Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller behoben.

## **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren, abweichend von Absatz 1 tritt in Kraft, wenn
  - a) die Grabstätte über ein Jahr nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt wurde,
  - b) keine Angehörigen mehr da sind,
  - c) eine Neu- oder Umgestaltung eines Gräberfeldes vorgenommen wird.

In den vorgenannten Fällen fällt der Grabplatz entschädigungslos an die Stadt zurück.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten drei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigten.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.



- (5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt Bad Krozingen als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber
  - c) Urnenreihengräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) Urnennischen (Friedhof Bad Krozingen)
  - f) Anonymes Urnengrabfeld (Friedhof Bad Krozingen)
  - g) Urnenwahlgräber im Urnen-Baumgrabfeld
  - h) Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld
  - i) Ehrengrabstätten
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### **§ 14**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.

Die Erdbestattung von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erfolgt in besonders angelegten Kinderreihengräbern.

- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beziehungsweise eine Urne beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Für das ordnungsgemäße Abräumen einer Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Kosten hierfür gehen zu seinen Lasten. Das Ende der Ruhezeit wird dem Verfügungsberechtigten durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen, nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner. Dies erfolgt auch, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) Auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
- c) Auf die Stiefkinder
- d) Auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter
- e) Auf die Eltern
- f) Auf die Geschwister
- g) Auf die Stiefgeschwister
- h) Auf die nicht unter den Punkten a-g genannten Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren für Erdbestattungen beziehungsweise 20 Jahren für Aschenurnen (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag auf die Dauer von mindestens 2 Jahren möglich, wenn gleichzeitig für die Verlängerungsdauer die Grabpflege gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Einräumung oder erneutem Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefengräber sein. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Zusätzlich sind maximal drei Urnenbeisetzungen je Einzelwahlgrab möglich.
- (4) In Urnenwahlgräbern dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In den Urnennischen bis zu drei Urnen.
- (5) Die Maße der Grabstätten sind je Einzelfall bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen, da diese nicht einheitlich sind.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge ein.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen oder Erben in obiger Reihenfolge über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben eines Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für alle Urnenwahlgräber.

## **§ 16 anonymes Urnenfeld**

- (1) Auf besonderen Grabfeldern auf dem Friedhof Bad Krozingen wird für die anonyme Beisetzung von Aschen jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf den Grabfeldern dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten. Außerdem ist das Niederlegen von Grabschmuck nur auf dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Die Stadt behält sich das Recht vor, auf diesen Grabstätten abgelegten Grabschmuck, wenn die Menge dessen überhand nimmt oder dieser unansehnlich ist und nicht der Würde des Ortes entspricht, zu entfernen und zu entsorgen.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

## **§ 17 Gärtnergepflegte Grabfelder**

- (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von einer Dienstleistungserbringerin bzw. einem Dienstleistungserbringer angelegte und gepflegte Grabstätte. Eigener Grabschmuck jeglicher Art wie Pflanzen, Blumenschalen oder sonstige Dekoration ist nicht gestattet und wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Eine solche Anlage wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Wird die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bei der Stadt beantragt, ist der entsprechende Vertrag zwischen der nutzungsberechtigten Person oder der verfügungsberechtigten Person und der Dienstleistungserbringerin bzw. dem Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 vorzulegen.
- (3) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnerbetreuten Grabfeld können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

## **§ 18 Urnennischengrabstätte**

- (1) In einer Urnennische können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Falls für die Beisetzung eine Überurne verwendet wird, verringert sich je nach Größe dieser die Möglichkeit der beizusetzenden Urnen. Die Urnennische wird mit einer Steinplatte verschlossen, welche bei der Stadt zu erwerben ist. Die Beschriftung und Gestaltung der Platten wird durch die Stadt einheitlich vorgegeben. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- (2) Blumenschmuck an Urnenwänden darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen niedergelegt werden. An den Verschlussplatten darf keinerlei Grabschmuck oder ähnliches angebracht werden. Im Übrigen gilt § 15 für Wahlgrabstätten.

### **§ 19**

#### **Urnenbaumgrabfeld / Urnenrasengrabfeld**

- (1) In einer Urnenbaum- oder Urnenrasengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Pflege dieser Grabfelder erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Die einheitlichen Grabplatten sind bei der Stadt zu erwerben. Die Beschriftung und Gestaltung der Grabplatten wird durch die Stadt einheitlich vorgegeben und hat durch einen Steinmetz zu erfolgen. Es darf keinerlei Grabschmuck auf den Grabfeldern niedergelegt werden. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Im übrigen gilt § 15 für Wahlgrabstätten.

### **§ 20**

#### **Sondergrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten kann durch die Stadt im Zusammenhang mit der verliehenen Ehrenbürgerwürde erfolgen. Die Anlage der Grabstätten und deren Unterhaltung erfolgt durch die Stadt.
- (2) Die Einrichtung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedarf des Beschlusses der Stadt und dem Gemeinderat.
- (3) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderung oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder ehrhaltenswerter Grabmäler u.ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Stadt.
- (4) Kriegsgräber werden durch die Stadt unterhalten und gepflegt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist - unbeschadet den Anforderungen der §§ 22 und 31 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

### **§22**

#### **Wahlmöglichkeiten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Stadt legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit für die nutzungsberechtigte Person eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird die Wahlmöglichkeit nicht wahrgenommen, entscheidet die Stadt.

## **VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 23**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einordnen. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zur Höhe von 1,50 m zulässig, auf Urnengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,80 m. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen nachfolgende Materialien nicht als Grabschmuck jeglicher Art, auch nicht als Grabmal, verwendet werden:
  - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) Farbanstrich auf Stein,
  - d) Grabschmuck der aus nicht verrottbarem Material besteht.
- (3) Holzkreuze, Grabmale und –platten sowie Urnennischen sind zu beschriften. Als Mindestangabe sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr anzugeben. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig (maximale Größe 7x5 cm) und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Liegende Grabmale auf Erdgrabstätten dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden und dürfen zwei Drittel der Grabfläche nicht überschreiten; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Der von der Grababdeckung freibleibende Teil der Grabstätte ist zu bepflanzen.

Bei Urnengräbern ist die Vollabdeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte zulässig.
- (5) Das Aufbringen von auffälligem Kies oder von künstlichen Blumen ist nicht zulässig. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.
- (6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen und Gestaltungen zulassen.

## **§ 24**

### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Diese sind jedoch zwingend über die Dauer der Nutzungszeit instandzuhalten und regelmäßig zu streichen. Unansehnliche, nicht mehr der Würde des Ortes entsprechende Grabkreuze müssen zwingend ausgetauscht werden. Vernachlässigt der Nutzungsberechtigte dies, kann ein Grabkreuz durch die Stadt erneuert und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (2) Dem vom Antragsteller und Hersteller unterschriebenen Genehmigungsantrags der Stad Bad Krozingen ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung genau anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines statischen Nachweises abhängig gemacht werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (6) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach der Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden.

## **§ 25**

### **Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen**

Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grab-

abdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Diese sind so zu liefern, dass sie von der Stadt/Gemeinde überprüft werden können.

## **§ 26 Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe und Schwere entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verübeln. Grundlage ist die TA Grabmal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 27 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Die Verantwortlichkeit und deren Kostentragung nach Abs. 1 gilt auch für Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder vergleichbaren Vorschriften oder anderen wichtigen Umstrukturierungen notwendig werden.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§ 28 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und auch danach nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.



- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen lassen; § 18 Absatz 2 Satz 6 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten**

### **§ 29 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dauernd gepflegt werden.
- (2) Die Grabstätten sind zu bepflanzen. Sie dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sowie Unkraut sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die angrenzenden Zwischenwege sind ebenfalls von Unkraut freizuhalten. Außerdem sind insbesondere das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von privaten Bänken an der Grabstätte nicht zugelassen. Überragende Äste von vorhandenen Bäumen müssen geduldet werden. Kommt der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung der Grabpflege auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, können die notwendigen Arbeiten durch die Stadt ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.
- (3) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu sorgen. Diese können die gärtnerische Anlage und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen Gärtner ausführen lassen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts hat die nutzungs- bzw. verfuugungsberechtigte Person die Grabstätte auf ihre Kosten fachmännisch

abräumen zu lassen. Erfolgt dies nicht innerhalb drei Monaten nach Ablauf des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Stadt erfolgen und dem Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern. Hiervon ausgenommen ist die Pflege der Wege zwischen den Grabstätten (Entfernung von Unkraut und sonstigem Pflanzenbewuchs).
- (9) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln jeglicher Art ist untersagt.

### **§ 30**

#### **Vernachlässigung der Gräber**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt beziehungsweise nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzukündigen.

## **VIII. Leichenhalle und Einsegnungshalle**

### **§ 31**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Das Gebäude darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen und sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die

Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 32 Trauerfeiern**

- (1) Trauer- und Gedenkfeiern können in der Einsegnungshalle, im Raum der Stille, am Grab oder an einer anderen jeweils zu bestimmenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen sind ausgeschlossen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 33 Anordnung im Einzelfall**

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

### **§ 34 Haftung**

- (1) Der Stadt Bad Krozingen obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden auch für deren Bedienstete.

### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 5);

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1) oder den Verboten des § 6 Abs. 2 zuwider handelt;
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Absatz 1, 6);
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 24 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 28 Absatz 1);
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27 Absatz 1);
  6. Grabstätten vernachlässigt (§ 31).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung der Stadt Bad Krozingen erhoben.

### **§ 37 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 07.10.2019 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 28. Juni 2021

gez. Volker Kieber  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Friedhofsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.